

- **§§ 4a bis 4c FSG 6 4; Mehrphasenausbildung; Einhaltung der Fristen, Eintragung im FSR**

Anfrage: Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Herrn XXXXX wurde am 22.06.2012 die Lenkberechtigung der Klasse B erteilt. Somit hätte er bis 22.06.2013 die Mehrphasenausbildung absolvieren müssen. Da er die Mehrphasenausbildung jedoch auch nach insgesamt 8 Monaten Nachfrist nicht absolviert hat, wurde ihm mit Entzugsbescheid vom 24.02.2014 die Lenkberechtigung entzogen.

Daraufhin absolvierte er am **18.08.2014 die 1. Perfektionsfahrt** und am **03.10.2014 die 2. Perfektionsfahrt** jeweils bei der Fahrschule XXXXXX.

Herr XXXXXX absolvierte das **Fahrsicherheitstraining am 26.09.2014** und hätte somit seine Mehrphasenausbildung abgeschlossen.

Der Führerschein konnte Herrn XXXXX am heutigen Tage nicht ausgefolgt werden, da die Fahrschule XXXXXX nicht darauf geachtet hat, dass zwischen den beiden Perfektionsfahrten mindestens 3 Monate liegen.

Ich bitte Sie hiermit um Klärung dieses Falles und bedanke mich im Voraus für Ihre Bemühungen!

Anfragebeantwortung durch Herrn Mag. Schubert, BMVIT, 20.10.2014

Man kann ja wohl dem Kandidaten nicht den Führerschein vorenthalten, obwohl er alle Stufen absolviert hat. Im konkreten Fall soll die Bezirkshauptmannschaft die Stufen eintragen (sofern nicht schon von der Fahrschule erledigt) und den Führerschein ausfolgen!!!

Für ein zukünftiges Handling: Die Fahrschulen sind selbstverständlich anzuhalten die Fristen aus § 4b FSG einzuhalten. Wenn das mehrfach wiederholt und nach mehreren Aufforderungen immer wieder nicht funktioniert, kann man irgendwann sehr wohl die Frage nach der Vertrauenswürdigkeit der Fahrschule stellen. Das gilt insbesondere für die Fälle in denen die Module zu früh absolviert werden. Hier ist die Fahrschule sehr wohl in die Pflicht zu nehmen!

Sensibler sind aber die Fälle, in denen bei dem Betreffenden der Entzug droht oder bereits ausgesprochen wurde. Es ist jedenfalls zu vermeiden, dass der Betreffende mit formalem Verweis auf die § 4b-Fristen in einen Entzug der Lenkberechtigung gedrängt wird. In diesen Fällen soll das ehrliche Bemühen den Kandidaten im Vordergrund stehen und raschestmöglich die fehlenden Module absolviert werden. Die Eintragung im FSR soll dann von der Behörde vorgenommen werden. Im Sinne einer rechtskonformen Vollziehung sollten die Fahrschulen in solchen Fällen mit der Behörde Kontakt aufnehmen und mitteilen, dass solche Fälle (und welche) anstehen und abgehandelt werden. Von der Behörde soll aber daraufhin keinesfalls untersagt werden, dass die Module außerhalb (d.h. nach Ablauf!) der Fristen absolviert werden.